

Beitragsordnung

ab dem 01.08.2023



Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	13,00 € monatlich
Erwachsene	17,00 € monatlich
Erwachsene	13,00 € monatlich
<ul style="list-style-type: none">• Schüler:innen• Auszubildende• Studierende alle nur auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Bescheinigung	
Familienbeitrag	29,00 € monatlich
Radtourengruppe	30,00 € jährlich
Behinderte	9,00 € monatlich
ab 50 % Behinderung auf Antrag mit Vorlage des Schwerbehindertenausweises	
Passive (auf schriftlichen Antrag)	25,00 € jährlich
Beitrittsgebühr (einmalig)	5,00 € (mit erstem Beitrag)

1. Ein vergünstigter Beitrag wird nur auf Antrag gewährt, ist maximal für 12 Monate gültig, längstens jedoch nur solange der Ermäßigungsgrund vorliegt. Ermäßigter Beitrag ist mindestens 1 Monat vor dem Beitragseinzug zu beantragen. Nur schriftlich eingereichte Anträge können bearbeitet werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag in ganz besonderen Fällen, Sonderkonditionen festzulegen (Einzelfallentscheidung).
3. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Folgemonat als Erwachsene eingestuft. Eine entsprechende Beitrittserklärung ist in der Geschäftsstelle abzugeben. Eine evtl. abgeschlossene bestehende Familienmitgliedschaft erlischt, sobald die Bedingungen für eine Familienmitgliedschaft nicht mehr gewährleistet sind.
4. Familienmitgliedschaft ist bei Vereinseintritt von mindestens 3 Familienmitgliedern möglich. Mindestens eine Person muss erziehungsberechtigt sein.

5. Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle eine entsprechende Bankverbindung bekannt zu geben.
6. Monatsbeiträge werden jeweils zum Monatsersten eingezogen.
7. Jahresbeiträge werden jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres eingezogen.
8. Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen oder die dem Verein aus nicht erfolgter Ummeldung von Adressen oder Bankverbindungen entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.
9. Für jede Zahlungserinnerung werden Verwaltungsgebühren von 2,00 € berechnet.
10. Vereinsmitglieder, die aus dem Verein austreten, haben dem Verein, die vom Verein verauslagten Gebühren (z.B. Passgebühren usw.), zu erstatten.

Die nach dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung eintretenden Mitglieder werden diese Gebühren sofort belastet.
11. Beginn und Ende einer Mitgliedschaft regeln § 7 bis § 9 der Vereinssatzung.